

# Information

BMF - IV/8 (IV/8)



13. Juli 2011

BMF-010311/0078-IV/8/2011

## **Information zu der am 13. Juli 2011 in Kraft getretenen Änderung der Arbeitsrichtlinie Vermarktungsnormen (VB-0310)**

Durch die

- [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 543/2011](#) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, die die [Verordnung \(EG\) Nr. 1580/2007](#) ersetzt, wurden die Regeln zu den Vermarktungsnormen im Sektor Obst und Gemüse neu gefasst. Dadurch ergeben sich folgende Änderungen:
  - Erzeugnisse, die als essbare Sprossen vermarktet werden, die aus gekeimten Samen von Pflanzen bestehen, wurden sowohl von der speziellen als auch von der allgemeinen Vermarktungsnorm für Obst und Gemüse ausgenommen;
  - die nachstehenden Waren wurden von der allgemeinen Vermarktungsnorm für Obst und Gemüse ausgenommen:
    - ex 0802 50: Pistazien, frisch, auch ohne Schalen oder enthäutet
    - ex 0802 60: Macadamia-Nüsse, frisch, auch ohne Schalen oder enthäutet
    - ex 0802 90 85: Schalenfrüchte dieser Unterposition, frisch, auch ohne Schalen oder enthäutet
    - ex 0813 50 31 und ex 0813 50 39: Mischungen ausschließlich von frischen Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802;
  - es wurde klargestellt, dass die Anerkennung von Konformitätsbescheinigungen von bestimmten Drittländern nur für Erzeugnisse der speziellen Vermarktungsnormen gilt.

Diese Änderungen wurden bereits in der Arbeitsrichtlinie Vermarktungsnormen  
(insbesondere VB-0310 Abschnitt 1.2., VB-0310 Abschnitt 2.4.1., VB-0310 Abschnitt 2.6. und  
VB-0310 Abschnitt 3.4.1.) berücksichtigt.

Bundesministerium für Finanzen, 13. Juli 2011